

Sekanina gegen Österreich

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 13.126/87

Bericht vom 20. Mai 1992

<Von der Kommission in der 231. Sitzung beim Gerichtshof anhängig gemacht>

Unschuldsvermutung und Entschädigung für unrechtmäßige Haft

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer begehrte unter anderem Schadenersatz nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (BGB1. 1969/270 i.d.g.F.) wegen einjähriger Untersuchungshaft wegen Verdachts des Mordes. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, es bestünden noch immer Verdachtsmomente, der Freispruch durch die Geschworenen sei nur im Zweifel erfolgt. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung mit der Begründung, die Feststellung, es bestehe immer noch ein Verdacht, berühre nicht die Unschuldsvermutung (zum Sachverhalt siehe "Newsletter" 1991/1. Seite 6).

Rechtsausführungen:

Die Kommission stellt zunächst fest, dass die Unschuldsvermutung auch in Situationen beachtet werden muss, in denen eine Person nicht oder nicht mehr formell wegen eines Strafdelikts angeklagt ist. Darüber hinaus muss die Unschuldsvermutung nicht nur von Strafgerichten, sondern auch von anderen staatlichen Behörden beachtet werden (vgl. u.a. Beschwerden 7986/77, Petra Krause gegen die Schweiz, 13 Decisions and Reports 73; 9077/80, X. gegen Österreich, 26 Decisions and Reports 211; 10847/84, R. F. und S. F. gegen Österreich, 44 Decisions and Reports 238). Der Begriff "andere Behörden" schließt auch solche Gerichte mit ein, die nicht zur Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage berufen sind (vgl. insbesondere Beschwerde 9295/81, X. gegen Österreich, 30 Decisions and Reports 227).

Im letztgenannten Fall gegen Österreich befand die Kommission, dass staatliche Behörden im Fall eines Freispruches nicht berechtigt sind, sich weiterhin auf Beschuldigungen zu beziehen, die vor dem Gericht vorgebracht wurden und hinsichtlich derer der Freispruch ergangen ist. Im Fall, dass ein staatliches Organ etwa über die zivilrechtliche Haftung aus einem bestimmten Verhalten zu entscheiden hat, ist dieses Organ dahingehend an das Urteil des Strafgerichts gebunden, dass es keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in Frage stehenden Handlungen feststellen kann.

Art. 6 (2) EMRK kann dadurch verletzt werden, dass in öffentlichen Stellungnahmen die Meinung geäußert wird, eine betroffene Person sei schuldig, während strafrechtliche Verfahren anhängig sind oder mit einem Freispruch endeten. Dagegen liegt keine Verletzung vor, wenn etwa gerichtliche Entscheidungen zwar einen Verdachtszustand beschreiben, allerdings keinen Ausspruch über die Schuld beinhalten oder eine strafrechtliche oder sonstige gleichwertige, Maßnahme verhängen.

Im gegenständlichen Fall wurden Anmerkungen über einen Verdachtszustand gemacht, nachdem ein endgültiger Freispruch ergangen war. Dem Beschwerdeführer wurde Schadenersatz mit der Begründung verweigert, dass trotz des Freispruchs der Verdacht des Mordes bestehe.

Nach österreichischem Recht muss, um Schadenersatz nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz möglich zu machen, nicht nur ein Freispruch erfolgt sein, sondern es müssen sämtliche Verdachtsmomente ausgeräumt sein. Die Konventionsorgane sind nicht dazu aufgerufen, abstrakt über die Vereinbarkeit rechtlicher Vorschriften mit der Konvention zu entscheiden (vgl. Urteil im Fall Golder, A/18, S. 19, § 39). Die Kommission prüft daher nur, in welcher Weise die Rechtsvorschrift von den Behörden angewendet wurde.

Die Konvention beinhaltet kein Recht auf Schadenersatz für rechtmäßige Untersuchungshaft. Ungeachtet dessen darf keine gerichtliche Entscheidung nach einem Freispruch die Unschuldsvermutung nach Art. 6 (2) EMRK verletzen. Die Behörden sind verpflichtet, die Unschuld des Betroffenen anzunehmen, da dieser nicht rechtmäßig für schuldig befunden wurde. Die österreichischen Gerichte hatten befunden, dass das freisprechende Urteil des Strafgerichtes den bestehenden Verdacht nicht ausgeräumt habe. Nach Ansicht der Kommission würde die Autorität eines Strafgerichtes ernstlich unterminiert, wenn nach einem Freispruch ein Verdacht dergestalt aufrechterhalten werden könnte. Im gegenständlichen Fall haben die österreichischen Gerichte darüber hinaus nicht nur das Weiterbestehen eines Verdachtes festgestellt, sondern hat das Landesgericht in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 1986 auch ausgeführt, dass ein solcher Verdacht als Argument für die Schuld des Betroffenen weiter bestehen könnte. Diese Entscheidung basierte darüber hinaus zum Teil auf Fakten, hinsichtlich derer der Beschwerdeführer vom Strafgericht freigesprochen worden war. Das Berufungsgericht stellte expressis verbis fest, dass es sich nicht als an den Freispruch des Beschwerdeführers gebunden erachtete. Durch die Feststellungen der österreichischen Gerichte wurde in diesem Fall die Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 (2) EMRK verletzt.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)